

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Friedenthaler Grund“ in den Gemarkungen Jahmo und Kropstädt (Landkreis Wittenberg)

vom 02.04.2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Jahmo und Kropstädt (Landkreis Wittenberg) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Friedenthaler Grund**“. Es hat eine Größe von ca. 146 ha.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes nimmt beginnend auf der Ostseite der Bundesstraße B 2 an einem Waldweg ca. 320 m südlich des Abzweiges nach Kropstädt folgenden Verlauf (werden Wege oder Straßen als Schutzgebietsgrenze festgelegt, verläuft diese jeweils auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Kante):

- ca. 400 m entlang dem Waldweg nach Südosten bis zur südwestlich verlaufenden Schneise am Lärchenbestand,
- ca. 200 m entlang der Schneise in südwestliche Richtung bis zu einer Wegekreuzung,
- hier ca. 190 m entlang dem Weg in südöstliche Richtung bis zu einer südwestlich abzweigenden Schneise,
- weiter bogenförmig ca. 580 m entlang der Schneise (z.T. als Weg verlaufend, am Lärchenbestand vorbei und über eine Wegekreuzung hinweg) nach Südwesten bis zum südöstlichen Wegeabzweig nach Wüstemark,
- dem Weg ca. 1590 m nach Südosten folgend bis zur Wegegabelung am Ortseingang Wüstemark,
- hier entlang dem Wanderweg zuerst ca. 80 m nach Südwesten, dann ca. 110 m nach Nordwesten bis zur nach Südwesten verlaufenden Waldkante am Ende der Bungalow-Siedlung, den Weg und den Graben überquerend,
- weiter ca. 170 m entlang der Waldkante in südwestliche Richtung bis zum Essigbach und diesen überquerend,
- ca. 90 m der südlichen Böschungsunterkante des Essigbaches in nordwestliche Richtung folgend bis der Essigbach nach Südwesten abknickt (Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Bülzig u. Kropstädt),
- weiter der Gemarkungsgrenze zuerst ca. 90 m in südwestliche, dann ca. 820 m in nordwestliche Richtung folgend bis zu einer Wegekreuzung an der Nutzungsartengrenze Wald/Calamagrostisflur zwischen den Gemarkungen Kropstädt (Flur 6, Flurstück 258), Bülzig (Flur 8, Flurstück 2) und Jahmo (Flur 5, Flurstücke 38/14, 38/16, 38/17, 38/18),
- hier dem Weg bogenförmig erst ca. 290 m in nordwestliche Richtung, dann ca. 270 m in westliche Richtung folgend bis zur Kiefern Schonung am nördlichen Wegeabzweig zur „Friedenthaler Mühle“,
- hier entlang der Waldkante der Kiefern Schonung (Abt. 205 b¹/ b²) wechselnd erst ca. 60 m nach Nordwesten, dann ca. 320 m nach Südwesten bis zur Schneise am Ende der Kiefern Schonung (Abt. 205 b⁴/b¹/b²),

- weiter ca. 60 m entlang der Schneise (Abt.-grenze 205 b²) nach Norden bis zur Nutzungsartengrenze Wald/Grünland,
 - hier ca. 560 m entlang der Waldkante in südwestliche Richtung bis zu einem Pfad,
 - ca. 20 m entlang dem Pfad in südwestliche Richtung bis zum Waldweg,
 - dem Waldweg ca. 20 m nach Westen folgend bis zur Bundesstraße B 2,
 - ca. 1920 m entlang der Bundesstraße B 2 in nordöstliche Richtung zum Ausgangspunkt der Beschreibung.
- (3) Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich außerdem aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung einer vielfältig strukturierten naturnahen Bachaue im Gebiet des Zahnabach-Oberlaufes, insbesondere

- der zahlreichen - z. T. durch Biberstau entstandenen - Feuchtbiotope mit ihren Wasserflächen, Röhrichtbeständen, Großseggen- und Binsenriedern, Flutrasen sowie feuchten Hochstaudenfluren,
- des auf weiten Strecken naturnahen Bachlaufes,
- der Feuchtwiesen und extensiv genutzten Wiesen,
- der vegetationsfreien bzw. mit schütterer Vegetation oder einzelnen Sträuchern bestandenen Flächen,
- der naturnahen Waldbestände, insbesondere der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Erlen-Bach- und Erlen-Eschen-Wälder, Alteichen und sonstigen Laubwaldbestände einschließlich der angrenzenden, entwicklungsfähigen Nadelwaldbestände,

als Lebensraum zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und - gesellschaften und als störungsarmes Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche, z. T. seltene und bestandsbedrohte Tiere, sowie

die Erhaltung und Entwicklung des Bachtals mit den umfangreichen Biberstauanlagen, Feuchtwiesen und reich strukturierten Waldbeständen als Landschaftsteile von besonderem Reiz und Schönheit.

Für die Entwicklung ist die Renaturierung der restlichen Bereiche des Zahna-Baches von besonderer Bedeutung.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet ausserhalb der Wege nicht betreten werden. Waldschneisen, Trampelpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:

1. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen,
2. ausserhalb der in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten,
3. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen, ausgenommen auf dem Zufahrtsweg von der Bundesstrasse B 2 zur „Friedenthaler Mühle“ sowie auf dem Parkplatz bei der „Friedenthaler Mühle“ entsprechend den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestandskräftigen behördlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen,
4. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
5. nicht standortheimische Baumarten anzupflanzen,
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind,
7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
8. die Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen,
11. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise vorzunehmen,
12. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern,
13. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
14. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden,
15. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
16. Mountainbiking zu betreiben,
17. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
18. zu baden,

19. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen u. ä.).

§ 4

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

- a) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen als ein- bis zweischürige Mähwiese oder als Weide, jedoch
- Mahd vor dem 1. Juni jeden Jahres nur nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 - bei Beweidung mit maximal 2 GVE/ha ohne Düngung und unter Auskopplung von Einzelbäumen und Baumgruppen,
 - ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Ausbringung von Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 - Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten) nur nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 - bei Düngung unter Einhaltung eines Abstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung,
 - Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffanteils von 50 kg N/ha nur nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 - unter Entfernung des abgetrockneten Mähgutes von den Flächen,
- b) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen wie unter Buchstabe a, jedoch ohne Düngung und ohne Beweidung,
- c) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Ackerflächen, jedoch ohne Ausbringung von Klärschlamm und Harnstoff,
- d) die weitgehende Offenhaltung der in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen durch Mahd bzw. Entbuschungen auf wechselnden Teilflächen im drei- bis fünfjährigen Turnus, häufigere Mahd bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- e) die naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte entsprechend gekennzeichneten Waldbestände wie folgt:
- Holzentnahmearbeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 1. März des folgenden Jahres,
 - im Bereich des Bruch- und Sumpfwaldes in den Abt. 326 a⁶ und 327 b³ unter einzelstammweiser Entnahme nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

- unter Vorrang der Naturverjüngung,
 - mittels Nachpflanzen in Bestandslücken bzw. Unterbau mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,
 - unter Förderung einer natürlichen Arten- und Strukturvielfalt,
 - ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha, in Nadelwaldbeständen über 1,0 ha,
 - unter Einhaltung möglichst hoher Umtriebszeiten,
 - unter Belassung von mindestens 4 Altbäumen pro Hektar bis zu deren natürlichem Verfall,
 - unter frühzeitiger Entnahme nicht standortheimischer Baumarten,
 - unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren, insbesondere ohne Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten) und ohne Kalkung,
 - ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung und Melioration,
 - ohne Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Wegen,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht im Uferbereich der Gewässer, der Sumpf- und Röhrichflächen sowie im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte Biberbauten, nicht auf Federwild und ohne die Neuanlage von Wildäckern, ohne das Aufbringen von Fütterungsmitteln mit Ausnahme von Kurrungen und ohne die Errichtung von weiteren mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen,
- g) das ordnungsgemäße Beangeln des Teiches östlich der Bundesstraße B 2 (Gemarkung Jahmo, Flur 5, Flurstück 101/20) durch insgesamt maximal 2 Personen, die das Fischereiausübungsrecht besitzen und der oberen Naturschutzbehörde namentlich anzuzeigen sind, wobei die Festlegung der genauen Angelplätze und Zuwegungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgt, jedoch ohne Einsetzen oder Füttern von Fischen und nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang,
- h) Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
- i) die punktuelle, mechanische Unterhaltung der Zahna nach vorheriger Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
- j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege sowie der sonstigen zugelassenen Wege ohne eine weitere Verhärtung oder Verdichtung der Oberflächen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
- k) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind,

- l) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes „Friedenthaler Mühle“ entsprechend den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtsgültigen Genehmigungen,
- m) das Kennzeichnen von Wanderwegen sowie das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
- n) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- o) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- p) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, insbesondere zur Renaturierung der Zahna und ihrer Aue, die nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- q) das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 4 Buchstaben a bis c ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. 06. 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muß spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder
 2. eine nach § 4 einvernehmens- bzw. zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung bzw. das nach dieser Vorschrift erforderliche Einvernehmen eingeholt zu haben oder
 3. eine nach § 4a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 4a dieser Verordnung tritt am 01. 07. 2005 außer Kraft.

Dessau, den 02.04.2003

Regierungspräsidium Dessau

Leimbach
Regierungspräsident